

Änderung der Sozialverordnung

Änderung vom 25. August 2014

Der Regierungsrat von Solothurn
gestützt auf §§ 28, 55 Ansatz 4 und 173 des Sozialgesetzes (SG) vom
31. Januar 2007¹⁾

beschliesst

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007²⁾ (Stand
1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Als Fachmitarbeitende eines Sozialdienstes gelten Personen,

- a) (*geändert*) die über einen Abschluss in sozialer Arbeit (FH oder HF) verfügen und eine Ausbildung in sozialer Arbeit berufsbegleitend absolvieren;
- b) (*geändert*) die über einen tertiären Abschluss (mindestens Stufe Bachelor) verfügen und eine Weiterbildung mit Bezug zum Kindes- und Erwachsenenschutz und/oder zu der Sozialhilfe (mindestens Stufe CAS) besuchen oder abgeschlossen haben;
- c) (*neu*) die über keinen tertiären Abschluss verfügen, aber während drei Jahren ununterbrochen auf einem Sozialdienst tätig waren und eine Weiterbildung gemäss Buchstabe b besuchen oder abgeschlossen haben.

² *Aufgehoben.*

§ 38 Abs. 2 (geändert)

² Pro anerkanntes Dossier kann eine Pauschalabgeltung von 1'500 Franken pro Jahr in den Lastenausgleich eingegeben werden. Der Regierungsrat kann die Pauschalabgeltung nach Anhören der Einwohnergemeinden im Rahmen von +/-20% den geänderten Verhältnissen anpassen. Als anerkanntes Dossier gilt:

Aufzählung unverändert.

Davon abzuziehen sind Dossiers, die von professionellen Dritten im Auftrag der Sozialregionen geführt werden.

¹⁾ BGS [831.1.](#)

²⁾ BGS [831.2.](#)

GS 2014, 32

§ 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Für 100 anerkannte Dossiers pro Jahr sind 125 Stellenprozente beitragsberechtigt. Sie teilen sich auf in einen Anteil von 75% Fachmitarbeit und 50% Administrativarbeit.

§ 99^{bis}

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 25. August 2014

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2014/1469 vom 25. August 2014.

Veto Nr. 333, Ablauf der Einspruchsfrist: 12. November 2014.